

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

4. Oktober 1882.

Inhalt: Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode, Seite 169. — Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend, Seite 170. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 12 der Ausführungs-Berordnung vom 8. Juli 1881, über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, Seite 175. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung von jählichen Zinsföhrinen der Reichsanleihe, behufs der Verdrichtigung von Reichsschneuren betreffend, Seite 176.

[88] Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode; vom 28. September 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die dritte ordentliche Landesynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 22. Oktober d. J., als dem XX. Sonntage nach Trinitatis, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, in dem zu den Versammlungen der Landesynode bestimmten Sitzungsfaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für

die Landes synode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.

Carl Alexander.

Stichling.

Höchstes Dekret.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[89] I. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267 ff.) und im Hinblick auf § 360, Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher mit höchster landesherrlicher Genehmigung folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Der Pfandleiher [§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267) bestimmten Fassung] darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) Zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) Einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mit gerechnet,
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnsstag (1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnsstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;